

Wilhelm Snells politisches und juristisches Denken

Autor(en): **Lauener Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte**

Band (Jahr): **77 (2015)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wilhelm Snells politisches und juristisches Denken

Michael Lauener

Wilhelm Snell (1789–1851), ehemaliger Ratgeber Karl Follens (1796–1840),¹ einer – in den Worten Fernando Garzonis – «der bedeutendsten Theoretiker des schweizerischen Radikalismus»² und Gründer der sogenannten «Jungen Rechtsschule» an der Universität Bern, hat besonders mit seinem auf Immanuel Kant, Jean-Jacques Rousseau, Thomas Paine (1737–1809), Carl von Rotteck (1775–1840) und Heinrich Bernhard Oppenheim (1819–1880) abgestützten Werk *Das Naturrecht*³ in den 1830er- und 1840er-Jahren eine ganze Generation junger Juristen geprägt und dadurch die liberal-radikale Bewegung in der Schweiz massgebend beeinflusst.⁴ Weitere Vorbilder für Wilhelm Snell waren Karl Heinrich Gros mit seinem *Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts*,⁵ sein Lehrer an der Giessener Universität Karl Ludwig Wilhelm von Grolman⁶ und der Nassauische Oberappellationsgerichtspräsident Ludwig Harscher von Almendingen in Dillenburg. Von Grolman und von Almendingen waren es auch, die Snell mit der Kantschen Philosophie bekannt gemacht hatten.⁷

Seit seiner Jugend ein Bewunderer der ersten Phase der Französischen Revolution und der Jakobiner,⁸ vertraute Wilhelm Snell nicht allein auf Kant und dessen Gehorsam,⁹ sondern baute Staatsphilosophen wie etwa Platon, Aristoteles, Marcus Tullius Cicero, Niccolò Machiavelli, Johann Gottlieb Fichte, Ludwig Feuerbach, Heinrich Ahrens, Jean Bodin, Thomas Hobbes oder Thomas Morus ein.¹⁰ Fichtes theoretisches System hielt Wilhelm Snell allerdings, so sein Bruder Ludwig Snell, «für ein Hirngespinnst, so hohe Achtung er für seine praktische Philosophie, besonders seine Schrift «mein Urtheil über die französische Revolution» hegte»; ebenso erschien ihm Schellings System als Auswuchs, welcher «die Grundideen des menschlichen Geistes» zerstöre.¹¹ Snell erreichte in den vorherrschend protestantischen Kantonen der Deutschschweiz ein breites Publikum. Über seine Schüler kamen Snells Ideen rasch in die Presse und in die Politik.¹²

Bei seinen radikalen Studenten sehr beliebt,¹³ galt Wilhelm Snell alsbald unter seinen Zeitgenossen als treibende Kraft des Berner Radikalismus,¹⁴ einerseits als Ehrenmitglied der Studentenverbindung *Helvetia*,¹⁵ zu deren Mitgliedern auch Snells ehemalige Studenten und Schwiegersöhne Jakob Stämpfli, Nationalrat und Bundesrat, und Niklaus Niggeler, der Schöpfer des bernischen Zivilgesetzbuches von 1847, zählten,¹⁶ andererseits als eines der Häupter des am 5. Mai 1835 gegründeten *Schweizerischen Nationalvereins*. Zu dessen Zielen gehörte nicht nur das Zusammengehen der einzelnen Kantone zu einer nationalen Einheit mithilfe eines Verfassungsrates, sondern auch nationale

Unabhängigkeit und nationale Erziehung.¹⁷ Schon in seiner Eröffnungsrede vom 15. November 1834 als Rektor der neu gegründeten Universität Bern hatte Wilhelm Snell sein Programm der geistigen Freiheit sowohl für die Schweiz als auch für Deutschland mithilfe der Universitäten Zürich und Bern bekannt gegeben, das Programm einer freien, dem vernunftgeleiteten Fortschritt verpflichteten Wissenschaft.¹⁸ Politisch umstritten, taucht Snell als negative Figur im Roman *Meister Putsch und seine Gesellen*¹⁹ des Solothurner Schriftstellers und Juristen Alfred Hartmann auf, ebenso in den Schriften von Jeremias Gotthelf,²⁰ der – wie Gottfried Keller auch – die durch Wilhelm Snells «junge Rechtsschule» ausgelöste Juristenflut im Kanton Bern ablehnt²¹ und diesen deshalb als «fremden Schlingel» bezeichnet.²² Demagogie, Diffamierung und Trunksucht sind die von Gotthelf an Snell gerichteten Vorwürfe.²³ Erklären lässt sich Gotthelfs Vorwurf des unbeherrschten Trinkens mit Wilhelm Snells Parteinahme für Baselland im Konflikt gegen Basel-Stadt im Jahre 1830 während seiner Tätigkeit als Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Basel und seiner damals stadtbekanntem Trinkfreudigkeit, welcher er auch im Umgang mit seinen Studenten frönte,²⁴ nicht zuletzt auch mit den Basler Zofingern. Diesen gegenüber bemerkte er 1821 hinsichtlich des Versammlungsstils des Schweizerischen Zofingervereins, dessen Gründungsmitglied Gotthelf ja war: «Sie schmausen an alten abgenagten Knochen helvetischer Freiheit in spasshafter Geselligkeit fort und weisen dann wichtig auf den befriedigten Bauch, in dem dem Republikanismus begraben zu liegen vergönnt sei.»²⁵ Gleichwohl trat Wilhelm Snell in Basel in nähere Beziehung zum Zofingerverein.²⁶ Die von Ludwig Snell in *Wilhelm Snell's Leben und Wirken* (1851)²⁷ negierten Vorwürfe der Trunksucht, der Demagogie und Diffamierung²⁸ werden allerdings von Richard Feller, Ferdinand Elsener, Anton Scherer und Rolf Holenstein bestätigt.²⁹ Der Vorwurf der Trunksucht diente denn auch der bernischen Regierung als Vorwand, um Wilhelm Snell aufgrund seiner Unterstützung des misslungenen zweiten Freischarenzuges am 9. Mai 1845 aus seiner Professorenstelle zu entlassen und des Kantons zu verweisen, worauf Snell nach Baselland flüchtete. Es waren Männer, die bei Wilhelm Snell studiert hatten, welche ihn zurückholten und sich mit ihm einigten, dass das Obergericht die durch die Absetzung entstandene Entschädigungsfrage schiedsrichterlich beurteilen sollte.³⁰ Der bernische Staat hatte daraufhin Snell zu entschädigen und ihn lebenslänglich voll zu entlönnen.³¹ 1849 wurde Snell wieder als ordentlicher Professor für Naturrecht, französisches Zivilrecht und bernisches Zivilprozessrecht eingesetzt,³² obwohl seine Rückkehr für die konservative Opposition

unannehmbar gewesen war. 1850 erkrankte er und starb 1851,³³ nachdem ihn der konservative Regierungsrat in den Ruhestand versetzt hatte.³⁴

Der Einfluss Wilhelm Snells auf das Verfassungsrecht war erheblich geringer als derjenige seines Bruders Ludwig. Im Gegensatz sowohl zu Ludwig als auch zu seinem Antipoden Gotthelf war Wilhelm Snell schriftstellerisch wenig produktiv und kein Liebhaber von umfassender Korrespondenz. So sind denn auch nur wenig Briefe von Wilhelm Snell in den verschiedenen Archiven und Bibliotheken vorhanden.³⁵ Dieser wirkte mehr unmittelbar in Vorlesungen und bei Stammrunden auf die akademische Jugend, hier dafür sehr nachhaltig.³⁶ Noch in Deutschland hatte er freilich regelmässig geschrieben und für seine 1819 publizierten *Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft* den Ehrendoktor der Universität Giessen erhalten. Seine Flucht aus Deutschland beendete sein rechtswissenschaftlich-philosophisches Schreiben. In der Schweiz wirkte er mehr als akademischer Lehrer und Redner, der auf Publikationen verzichtete, dafür aber umso mehr im (Hör-)Saal und im Wirtshaus anzutreffen war.³⁷ Auch wird ihm nachgesagt, er habe in Bern seine beiden Lehrfächer Kriminalrecht und römisches Recht in der Periode vor 1845 vernachlässigt.³⁸ Jedenfalls hatte er den regierungsrätlichen Auftrag, die nötigsten Kapitel des Kriminalgesetzes, namentlich das sogenannte Diebstahlsgesetz, zu revidieren, nicht erfüllt, sodass derselbe ihm 1839 durch das Justizdepartement entzogen worden war. Noch 1849 war die Revision nicht vollendet.³⁹

Basis des Snellschen Staates ist das Vernunftrecht, das «Recht des Menschen, das bei allen gleich und unwandelbar ist», und die Kirche ist vom Staat zu trennen, der Staat streng laizistisch auszugestalten.⁴⁰ Snell lehrt, dass alles Recht ein Gesetz voraussetze. Auf der Grundlage des Vernunftrechts sowie des übernommenen positiven Rechts, welches sich ständig aus dem Vernunftrecht ergänzen und korrigieren müsse, entstehe durch freie Übereinkunft der Menschen (Gesellschafter) die Gesellschaftsverfassung, welche aber kein Vertrag im eigentlichen Sinne – weder zwischen den Menschen unter sich noch zwischen den Menschen und Gott – sei, sondern auf dem Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter beruhe, mit dem Recht der Minderheit zum Austritt aus der Gesellschaftsverfassung.⁴¹ Fundamente des Rechtsstaats sind die Selbstbestimmung der Nation und die Rechtsgleichheit der Bürger, ebenso die bürgerliche Freiheit als Absenz von staatlicher Willkür, als Freiraum also, der durch individuelles Leistungsstreben ausgefüllt werde.⁴² Der Freiheit bedarf der Mensch zur Entfaltung und Vervollkommnung seiner Persönlichkeit, zur Erfüllung seiner sittlichen Aufgabe.⁴³ Gerade im Interesse der Freiheit postuliert Wilhelm Snell die Tren-

nung der Staatsgewalten «Judikative», «Legislative» und «Exekutive» und eine Kontrolle und Zusammenarbeit zwischen diesen drei Gewalten, insbesondere eine Kontrolle der Regierungsgewalt, da diese erfahrungsgemäss nach Erweiterung ihrer Machtsphäre strebe.⁴⁴ «Hauptgarantie der bürgerlichen Freiheit» sei die Unabhängigkeit der Justiz von der gesetzgebenden Gewalt und der Regierung. Die richterliche Tätigkeit besteht nach Snells Auffassung im Deliberieren, ohne Neigung, sich der Herrschaft des Gesetzes zu entwinden; die Richter seien bei Lückenhaftigkeit des positiven Gesetzes an das Vernunftrecht gewiesen. Obwohl Gesetz und Richterspruch irren könnten, sei das falsche Urteil formelles Recht und materielles Unrecht, gegen welches man sich mittels Rechtsbehelfen wehren könne. Das inhaltlich falsche Gesetz sei rechtlich unangreifbar, jedoch moralisch anfechtbar. Furcht vor Richterwillkür war Snell fremd.⁴⁵ Wie dem einzelnen Menschen kommt gemäss Wilhelm Snell auch dem Volk ein unveräusserliches Selbstbestimmungsrecht zu,⁴⁶ allein die Idee demokratischer Gleichheit entspreche der Vernunft.⁴⁷ Snell befürwortet den grundsätzlichen Einfluss des Volkes auf die Gesetzgebung, beispielsweise durch die Einrichtung des Vetos.⁴⁸ Allerdings fordert Snell Grenzen der Verfassungsrevision. So wird das Recht der Menschen auf Freiheit vom Staat der Verfassungsrevision entzogen, da es sich bei ihm um ein in der natürlichen Ordnung begründetes Recht handelt.⁴⁹ «Gegen die Gewalt des Staates, welche die Prinzipien der Verfassung» verletze, setzt Wilhelm Snell ein «Recht zur Insurrektion und zum Widerstand».⁵⁰ Gleichwohl war weder der praktische Radikalismus bloss Ausführung der Theorie Wilhelm Snells, noch war diese umgekehrt nur eine theoretische Rechtfertigung der radikalen Politik, sofern man überhaupt von einer einheitlichen radikalen Politik sprechen kann. Zwar entspricht Snells Begriff der Volkssouveränität in etwa demjenigen des Radikalismus, seine Forderung nach Beschränkung der staatlichen Tätigkeit und seine Bejahung einer weitgehenden föderalistischen Freiheit weichen jedoch in erheblichem Masse von der allgemeinen radikalen Linie ab.⁵¹ Wilhelm Snell entwickelt in seinem *Naturrecht* ein Geschichtsgesetz der Rechtsentwicklung, das über die Stufen Kindheit, Recht der Autorität und Recht der Vernunft verläuft. Weiter postuliert Snell ein Recht auf Arbeit, ist gegen eine naturrechtliche Begründung des Erbrechts, vergleicht den Dienstvertrag des Fabrikarbeiters mit dem Vertrag auf Begründung der Sklaverei, hebt die demotivierende Wirkung der Lehen- und Bodenzinse hervor, lehnt die Idee eines Urberrechtsschutzes ab und befürwortet den unentgeltlichen Nachdruck von Büchern zum Zweck der Bildung. Allerdings ist Dian Schefold dahingehend zu folgen, dass «dieser sozialistische Einfluss» auf das

Gesamtbild kaum einwirkt.⁵² Auch findet sich eine Polemik gegen das Pfaffentum. Soweit die klerikale Macht der Durchsetzung staatlicher Interessen hinderlich sei, solle der Staat sie bekämpfen und auf den Bereich beschränken, in welchem sie nicht gegen den Staatszweck arbeiten könne. So wendet sich Wilhelm Snell zwar gegen die Lehre von David Friedrich Strauss, missbilligt jedoch den Eingriff in die Lehrfreiheit der Hochschule und die Verletzung der verfassungsmässigen Glaubensfreiheit. Weiter lehnt Wilhelm Snell die Rechtsphilosophie von Georg Wilhelm Friedrich Hegel ab,⁵³ da diese das Bestehende überall für das Beste und Vollkommenste halte,⁵⁴ und prangert die organischen Staatslehren – wie diejenige von Heinrich Ahrens – aufs Heftigste an, da diese allein dazu gedacht seien, die Freiheit des Individuums im Staat zu beschränken.⁵⁵

Ob indessen Hans Ulrich Dürrenmatt zu folgen ist, der Wilhelm Snell einen «leidenschaftlichen Anhänger der Begriffjurisprudenz» nennt,⁵⁶ müsste noch genauer untersucht werden. Dagegen spricht jedenfalls die Tatsache, dass Wilhelm Snell der Kenntnis der Rechtsgeschichte einen hohen Wert zuspricht, «verkannte er», so Ludwig Snell, «doch nie den Werth des historischen Rechts und warnte auch seine Schüler vor solcher dünkelfhafter Verkennung».⁵⁷ Zudem empfahl Wilhelm Snell für das Studium des Rechts die Rechtsvergleichung, die legislative, lebendige und doktrinelles Rechtserfahrung durch das Reisen. Man solle also das positive Recht weder über- noch unterschätzen.⁵⁸

Obwohl Wilhelm Snells *Naturrecht* von den Juristen Walther Munzinger, Hans Ulrich Dürrenmatt⁵⁹, Fernando Garzoni⁶⁰ und Ferdinand Elsener⁶¹ bis hin zu Alfred Kölz⁶² kein grosser wissenschaftlicher Wert attestiert wird, ist Walther Munzinger zuzustimmen, wenn dieser Snells *Naturrecht* in seiner Rektoratsrede von 1866 als ein «von Seherblick zeugendes Programm für die Zukunft des schweizerischen Staats- und Rechtslebens» bezeichnet.⁶³ Die Führungselite des schweizerischen Bundesstaates, welche aus freisinnigen Politikern, Juristen und Wirtschaftsmännern bestand, folgte nämlich den Vorstellungen von Wilhelm Snells Staatstheorie, die deshalb lange lebendig blieb.⁶⁴ Von Wilhelm Snell beeinflusst sind beispielsweise der Jurist und liberale Nationalrat Simon Kaiser und der spätere Bundesrat Jakob Dubs, der während seines Berner Jura Studiums im Hause Snell logiert hatte.⁶⁵ 2008 erschien Snells *Naturrecht* gar als unveränderter Nachdruck in den USA innerhalb der *Elibron Classics series* der *Adamant Media Corporation, New York*.

Ob es sich bei Wilhelm Snell tatsächlich um den «bedeutendsten Theoretiker des schweizerischen Radikalismus» handelt, wie Fernando Garzoni behauptet,⁶⁶ scheint doch eher fraglich zu sein angesichts der Tatsache, dass Snell seine politischen Gegner unterschätzt zu haben scheint.⁶⁷ Zumindest sollte jedoch – wie Andreas Kley es treffend feststellt – aufgrund der starken Nachwirkung von Wilhelm Snells *Naturrecht* hinsichtlich der Bewertung von Snells Verdienst vollumfänglich die philosophische von der praktisch-politischen Leistung getrennt werden.⁶⁸

Anmerkungen

- 1 Moraw, Peter: Kleine Geschichte der Universität Giessen 1607–1982. 2. Aufl., Giessen 1990, 122.
- 2 Garzoni, Fernando: Die Rechtsstaatsidee im schweizerischen Staatsdenken des 19. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der Entwicklung im englischen, nordamerikanischen, französischen und deutschen Staatsdenken. Zürich 1952, 125.
- 3 Snell, Wilhelm: Naturrecht nach den Vorlesungen von Dr. Wilhelm Snell, hrsg. von einem Freunde des Verewigten. 2. Aufl. (1. Aufl., Langnau 1857), Bern 1859. Ungedruckte Vorlesungsnachschriften liegen im Schweizerischen Literaturarchiv in Bern, im Staatsarchiv des Kantons Bern, in der Universitätsbibliothek Bern und im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt. Siehe Schmid, Stefan G.: Wilhelm Snell. In: NDB 24 (2010), 517.
- 4 Kley, Andreas: Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz. Zürich, St. Gallen 2011, 14f., 19; Roca, René: Wenn die Volkssouveränität wirklich eine Wahrheit werden soll... Die schweizerische direkte Demokratie in Theorie und Praxis: das Beispiel des Kantons Luzern. Zürich, Basel, Genf 2012 (Schriften zur Demokratieforschung 6), 87f.; Prescher, Ralf: Der Beitrag deutscher Immigranten zur Demokratieentwicklung in der Schweiz. In: Roca, René; Auer, Andreas (Hrsg.): Wege zur direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen. Zürich, Basel, Genf 2011 (Schriften zur Demokratieforschung 3), 185; Elsener, Ferdinand: Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Zürich 1975, 304, Anm. 75; Kölz, Alfred: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, 485; Garzoni (wie Anm. 2), 125; Scherer, Anton: Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830–1850). Freiburg 1954, 158f.; siehe allg.: Prescher, Ralf: Fremde Heimat, der Heimat fremd. Untersuchungen zum Einfluss deutscher Immigranten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hamburg 2015 (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit 84; zugl. Diss. phil. Zürich 2013), 458; Junker, Beat: Die Entstehung des demokratischen Volksstaats 1831–1880. Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. II. Bern 1990 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 73), ad. indicem; siehe zum gespannten Verhältnis zu seinem Professorenkollegen Samuel Ludwig Schnell: Hofer, Sibylle: Ein leiser Verfechter von Freiheit und Gleichheit. Samuel Ludwig Schnell (1775–1849). In: Berner Zeitschrift für Geschichte BEZG 77, 2 (2015), 3–28 (hier: 24–25).
- 5 Schefold, Dian: Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848. Basel/Stuttgart 1966, 112, Anm. 14.
- 6 Moraw (wie Anm. 1), 122; Wilhelm Snell war Grolmans Lieblingsschüler (Snell, Ludwig: Wilhelm Snell's Leben und Wirken, Bern 1851, 7).

- ⁷ Snell (wie Anm. 6), 7f.
- ⁸ Kölz (wie Anm. 4), 485.
- ⁹ Siehe Snell (wie Anm. 3), 233.
- ¹⁰ Kley, Andreas: Kants republikanisches Erbe. Flucht und Rückkehr des freiheitlich-republikanischen Kant – eine staatsphilosophische Zeitreise. Baden-Baden 2013, 38f. Vgl. Snell (wie Anm. 3), 61–64, 184–191.
- ¹¹ Snell (wie Anm. 6), 9.
- ¹² Kley (wie Anm. 10), 39.
- ¹³ Meuwly, Olivier: Les penseurs politiques du 19^e siècle. Lausanne 2007 (Le savoir suisse, 40), 97.
- ¹⁴ Prescher, Beitrag (wie Anm. 4), 185.
- ¹⁵ Logoz, Roger-Charles ; Reymond, Othmar-L.: Genèse d'une société d'étudiants: L'Helvétia vaudoise. In: Vaterland, Freundschaft, Fortschritt. Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum der Schweizerischen Studentenverbindung Helvetia 1832–1932. Bern 1982, 122.
- ¹⁶ Summermatter, Stephanie: Stämpfli, Jakob. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Online-Version vom 17.2.2012; Stettler, Peter: Niggeler, Niklaus. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Online-Version vom 7.5.2009; Holl, Hanns Peter: Jeremias Gotthelf. Zürich, München 1988, 180.
- ¹⁷ Prescher, Beitrag (wie Anm. 4), 185f.; Furrer, Daniel: Ignaz Paul Vital Troxler. Der Mann mit Eigenschaften (1780–1866). Zürich 2010, 440f.
- ¹⁸ Krummenacher, Andreas: Nach einer alten, löblichen Sitte. In: Uni Press (Bern) 140 (2009), 41; Kley (wie Anm. 10), 35f. Zu Wilhelm Snell als ordentlicher Professor für Römisches Recht, Kriminalrecht und Naturrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Bern (1834–45): Prescher, Fremde Heimat (wie Anm. 4), 512.
- ¹⁹ Hartmann, Alfred: Meister Putsch und seine Gesellen: ein helvetischer Roman in sechs Büchern. Solothurn 1858, 2 Bde.
- ²⁰ Kley (wie Anm. 4), 532. Vgl. Lauener, Michael: Jeremias Gotthelfs Kampf gegen die Rechtsstaatsidee der jungen Rechtsschule Wilhelm Snells. In: Thomas Vormbaum (Hrsg.): Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 13 (2012), 388–434; ders.: Jeremias Gotthelf. In: Schweiz. Zofingerverein/Schweiz. Altzofingerverein (Hrsg.), Zofingia – Zofingue. Zofingen 2014, 14f. (vgl. www.altzofingia.ch).
- ²¹ Lauener, Michael: Jeremias Gotthelf. Prediger gegen den Rechtsstaat. Zürich, Basel, Genf 2011, 8f. Wilhelm Snell wurde bereits im Sommer 1833 noch vor der Eröffnung der Hochschule nach Bern berufen und verstand sich gut mit Karl Neuhaus, dem Vorsitzenden des Erziehungsdepartements und führenden Regierungsrat. Auf Snells Argumentation hin wurde das Abitur für die Aufnahme an die Universität für fakultativ erklärt, damit der Bildungsrückstand der Landschaft nicht einen zahlreicheren Eintritt von Studenten von der Landschaft verunmöglichte oder diesen erst ein dreijähriger Gymnasialkursus in Bern zugemutet werden musste. Ziel war die Bildung von Beamten und Juristen, welche nicht dem städtischen Patriziat entsprangen. Die Aufnahmebedingungen waren dementsprechend tief. Kantonalbürger wurden immatrikuliert unter Vorweisung «eines Gymnasialzeugnisses der Reife oder eines Zeugnisses über sonst genossene Vorbildung». Kantonsfremde konnten sich sogar ohne jegliches Bildungszeugnis ohne Weiteres nach Präsentation eines Sittenzeugnisses und mit abgeschlossenem 18. Lebensjahr immatrikulieren (Prescher, Fremde Heimat [wie Anm. 4], 300, Anm. 857).
- ²² Schwinges, Rainer Christoph: Politische Flüchtlinge. In: Martig, Peter et al, (Hrsg.): Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011 (Berner Zeiten, 5), 56.

- ²³ Lauener (wie Anm. 21), 528.
- ²⁴ Kutter, Markus: Jetzt wird die Schweiz ein Bundesstaat. Von den Revolutionen der 1830er Jahre zur ersten Bundesverfassung (1830–1848). Basel 1998 (Der modernen Schweiz entgegen, 4), 58; Jaeger, Chantal: Die Gutachtertätigkeit der Juristenfakultät Zürich. Zürich, Basel, Genf 2008 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 59), 39f. Zu Wilhelm Snell als ordentlicher Professor für Römisches Recht, Natur- und Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (1821–33) und als ordentlicher Professor für Römisches Recht an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (1833): Prescher, Fremde Heimat (wie Anm. 4), 505, 508.
- ²⁵ Cbl des Schweiz. Zofingervereins 51 (1910/11), 767, zit. nach Kundert, Werner; Im Hof, Ulrich: Geschichte des Schweiz. Zofingervereins. In: Schweiz. Zofingerverein/Schweiz. Altzofingerverein (Hrsg.), Der Schweiz. Zofingerverein 1819–1969. Bern 1969, 37.
- ²⁶ Kussmaul, Peter: Zur Charakteristik der ersten Zofinger. In: Kundert; Im Hof (wie Anm. 25), 161.
- ²⁷ Kölz (wie Anm. 4), 210, vermutet die Autorschaft Ludwig Snells.
- ²⁸ Snell (wie Anm. 6), 62f.
- ²⁹ Lauener (wie Anm. 21), 528.
- ³⁰ Kley (wie Anm. 4), 379; Prescher, Beitrag (wie Anm. 4), 186.
- ³¹ Vgl. Urteil des bernischen Obergerichts vom 6. Mai 1847. In: Zeitschrift f. vaterl. Recht 10 (1850), 17ff.
- ³² Inauen, Josef: Vom «Schurkenstaat» zur vertrauenswürdigen Republik, Freiburg 2013, 706; Scherer (wie Anm. 4), 159f.
- ³³ Kley (wie Anm. 4), 379f.; Schwinges (wie Anm. 22), 55.
- ³⁴ Inauen (wie Anm. 32), 706.
- ³⁵ Scherer (wie Anm. 4), 159f.
- ³⁶ Kölz (wie Anm. 8), 246; ders.: Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen. In: ders.: Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen. Chur, Zürich 1998, 174, Anm. 8.
- ³⁷ Kley (wie Anm. 10), 41; Furrer (wie Anm. 17), 369.
- ³⁸ Reinhart, Marianne: Berner Romanistik im 19. Jahrhundert. In: Caroni, Pio (Hrsg.): Forschungsband Philipp Lotmar (1850–1922). Colloquium zum 150. Geburtstag, Bern 15./16. Juni 2000. Frankfurt a. M. 2003 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 163), 30.
- ³⁹ Bähler, Eduard: Anmerkungen. In: Gotthelf, Jeremias: Sämtliche Werke. Erlenbach-Zürich 1924, Bd. XIV, 434; siehe zum bernischen Kontext: Hofer, Sibylle: Die Neugestaltung der Rechtsordnung. In: Martig, Peter et al. (Hrsg.): Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 100–112.
- ⁴⁰ Lauener (wie Anm. 21), 528; Prescher, Fremde Heimat (wie Anm. 4), 312.
- ⁴¹ Dürrenmatt, Hans Ulrich: Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht. Bern 1947, 37; Prescher, Fremde Heimat (wie Anm. 4), 309. Snell negiert allerdings nicht die Existenz eines höheren Wesens (Gott), sondern definiert diese Unmöglichkeit des Vertragsschlusses mit Gott, weil Verträge nur zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen werden können (Prescher, Fremde Heimat [wie Anm. 4], 309).
- ⁴² Snell (wie Anm. 3), 223; Kradofer, Matthias: Justitias «Emancipation» – Zur Unabhängigkeit der Justiz in der schweizerischen Eidgenossenschaft 1798–1848. Zürich, St. Gallen 2011, 197.

- 43 Garzoni (wie Anm. 2), 223.
- 44 Baumgartner, Paul: Jeremias Gotthelfs «Zeitgeist und Bernergeist». Eine Studie zur Einführung und Deutung. Bern 1945, 44; Garzoni (wie Anm. 2), 128, 225. Während Wilhelm Snell die Mitgliedschaft von Richtern in der Legislative als für den Gesetzgebungsprozess positiv erachtet, befürchtet er bei einer Mitgliedschaft der Exekutive in der Legislative die Gefahr einer Kompetenzüberschneidung (Prescher, Fremde Heimat [wie Anm. 4], 311).
- 45 Kradolfer (wie Anm. 42), 198f.
- 46 Dürrenmatt (wie Anm. 41), 38.
- 47 Baumgartner (wie Anm. 44), 43.
- 48 Schmid, Stefan G.: Die Zürcher Vetopetitionen von 1837 bis 1842. In: Zürcher Taschenbuch 130 (2010), 206, Anm. 250.
- 49 Garzoni (wie Anm. 2), 129, 223.
- 50 Snell (wie Anm. 3), 233f.
- 51 Garzoni (wie Anm. 2), 125.
- 52 Schefold (wie Anm. 5), 80.
- 53 Snell (wie Anm. 6), 43; Kley (wie Anm. 10), 37–39; Schefold (wie Anm. 5), 37; Lauener (wie Anm. 21), 216f. Vgl. Snell (wie Anm. 3), 52–61.
- 54 Snell (wie Anm. 3), 60.
- 55 Rolin, Jan: Der Ursprung des Staates. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts. Tübingen 2005 (Grundlagen der Rechtswissenschaft, 4), 219.
- 56 Dürrenmatt (wie Anm. 41), 37. Zu Vernunftrechtslehre und Begriffsjurisprudenz: Thier, Andreas: Dogmatik und Hierarchie. Die Vernunftrechtslehre. In: Essen, Georg; Jansen, Nils (Hrsg.): Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion. Tübingen 2011, 235–237; Senn, Marcel: Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4., neubearb. und erw. Aufl., Zürich 2007, 346–350, 384–387, 458.
- 57 Snell (wie Anm. 6), 7, 37 (Zitat).
- 58 Kley (wie Anm. 10), 37.
- 59 Dürrenmatt (wie Anm. 41), 37.
- 60 Garzoni (wie Anm. 2), 125.
- 61 Elsener (wie Anm. 4), 304, Anm. 76.
- 62 Kölz (wie Anm. 36), 174, Anm. 8.
- 63 Elsener (wie Anm. 4), 304, Anm. 76.
- 64 Kley (wie Anm. 4), 16f.
- 65 Kley (wie Anm. 10), 8, 40, 49f.
- 66 Garzoni (wie Anm. 2), 125.
- 67 Schwinges (wie Anm. 22), 55. Als er in betrunkenem Zustand angeblich bemerkt hatte: «ich habe die Regierung auf der Hand, ich leite sie; ich kann sie wegblasen», eröffneten seine politischen Gegner im März 1850 vor Tausenden von Sympathisanten den Wahlkampf gegen die «Nassauerei», gegen die «antichristliche neue Aristokratie der Nassauer» (Schwinges [wie Anm. 22], 55f.).
- 68 Kley (wie Anm. 10), 41.